

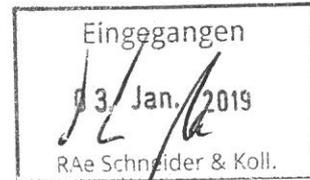
Mandant hat Abschrift



Amtsgericht Arnstadt

871 Js 202290/18 1 OWi

Geschäftsnummer



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Bußgeldsache gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Arnstadt – Bußgeldrichter - in der Sitzung vom 18.12.2018, an der teilgenommen haben:

_____ als Vorsitzende(r)

_____ als Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Betroffene wird wegen vorsätzlicher vorschriftswidriger Benutzung eines elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, zu einer Geldbuße in Höhe von 55,00 € verurteilt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO, § 24 StVG, § 17 OWiG, §§ 1 Abs. 2 BKatV i.V.m. lfd. Nr. 246.1 BKat



Gründe

I.

Ausweislich der Auskunft aus dem Fahreignungsregister vom 19.11.2018 ist der Betroffene bisher straßenverkehrsrechtlich in 1 Fall in Erscheinung getreten. Wegen vorsätzlicher Missachtung eines Überholverbots, das durch Zeichen 276/277 angeordnet war, am 27.01.2018 wurde gegen den Betroffenen mit rechtskräftiger Entscheidung der Bußgeldbehörde Stadt Göttingen vom 12.02.2018, rechtskräftig seit 02.03.2018, eine Geldbuße in Höhe von 70,00 € sowie 1 Punkt verhängt.

II.

Am 29.03.2018 um 11:24 Uhr befuhr der Betroffene mit dem Pkw, amtliches Kennzeichen BN-TD 2831, die BAB71 in Fahrtrichtung Sangerhausen (Dreieck Südharz). Im Rennsteigtunnel, bei km 117,0, nahm er sein Mobiltelefon in die rechte Hand um es in die induktive Ladeschale in der Mittelkonsole seines Fahrzeugs zu legen. Währenddessen wurde er von einem Polizeifahrzeug, einem VW Crafter, besetzt mit den Polizeibeamten PHM und PHM links überholt. Der Zeuge PHM I, der sich auf der Beifahrerseite befand, konnte während des Überholvorgangs beobachten, wie der Betroffene in seiner rechten Hand ein Mobiltelefon auf Höhe des Lenkrades hielt. Daraufhin wurde das Fahrzeug des Betroffenen an der Raststätte „Thüringer Wald“ einer Kontrolle unterzogen und nach Belehrung der Tatvorwurf gemacht. Der Betroffene gab an, das Handy in die Ladestation gelegt zu haben, darüber hinaus machte er keine Angaben zur Sache.

Dem Betroffenen war bewusst, dass das In-der-Hand-Halten eines Mobiltelefons während des Führens eines Kraftfahrzeugs eine vorschriftswidrige Benutzung darstellt.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf der Verlesung des Fahreignungsregistrauszugs vom 19.11.2018. Weitere Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen konnten nicht getroffen werden, da weder der Betroffene noch sein Verteidiger in der Hauptverhandlung anwesend waren. Der Betroffene wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Arnstadt vom 17.12.2018 von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung befreit.

Der vorstehende Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der am 18.12.2018 durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Betroffene hat durch einen zur Akte gereichten Schriftsatz, welcher durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, eingeräumt, das Fahrzeug am Tattag geführt und sein Mobiltelefon in eine sogenannte induktive Ladeschale in der Mittelkonsole seines Fahrzeugs gelegt zu haben. Er sei Vielfahrer (90.000 km/Jahr) und sein Pkw verfüge über professionelle Kommunikationstechnik, die er auch benutze, da er sich seiner Verantwortung als Fahrzeugführer sehr wohl bewusst sei. Ein Tippen bzw. Telefonieren während der Fahrt mit dem Mobiltelefon in der Hand sei für ihn ausgeschlossen, er

... könne sich den Vorwurf nur so erklären, als dass die Polizeibeamten von ihrem Fahrzeug aus, welches im Vergleich zu seinem Fahrzeug leicht erhöht ist, den kurzen Moment gesehen haben, in der er das Mobiltelefon in die Ladeschale gelegt habe. Dies habe aber lediglich einen kurzen Augenblick gedauert. Die Polizeibeamten könnten aber genauso gut eine Reflektion seines Monitors von der Mittelkonsole in der Scheibe oder die Innenraumbelichtung gesehen haben. Jedenfalls könne er nicht hinnehmen, dass das kurze Ablegen des Telefons gleichgestellt sein soll mit der Benutzung im Sinne eines Telefonierens. Er sei daher bereit, allenfalls ein Verwarngeld zu akzeptieren, aber kein Bußgeld mit Punkten.

Der Zeuge PHM ... gab an, am Tattag den Betroffenen überholt zu haben, wobei er aus seiner Position von der Beifahrerseite sowie der im Vergleich zum Fahrzeug des Betroffenen leicht erhöhten Sitzposition einen guten Blick in dessen Fahrzeuginnenraum hatte. Er sei sich absolut sicher, dass es sich um das beleuchtete Display eines Mobiltelefons und nicht um andere Lichter bzw. Reflektionen gehandelt habe. Der Betroffene habe bei der nachfolgenden Kontrolle am Rastplatz „Thüringer Wald“ auch eingeräumt, das Mobiltelefon zum Zwecke des Legens in die Ladestation in die Hand genommen zu haben, wobei er, der Zeuge, diesem erklärt habe, dass dies nach der neuen Vorschrift wegen des sogenannten „absoluten Handhalteverbots“ ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet wird. Er müsse das Telefon eben vor der Fahrt in die Ladeschale legen.

Das Gericht hält den Tatvorwurf aufgrund der überwiegend geständigen Einlassung des Betroffenen sowie der Aussage des Zeugen PHM ... für erwiesen. Der Zeuge hatte konkrete Erinnerungen an den Tattag und konnte auch bei mehrmaligem Nachfragen Einzelheiten nennen, die sich widerspruchsfrei und plausibel in seine Schilderung einfügten. Insbesondere sagte er auf Nachfragen ohne Zögern aus, dass es sich bei dem beobachteten Gegenstand um ein Mobiltelefon handelte und nicht um andere Lichter im Fahrzeuginnenraum. Der Zeuge hatte als Beifahrer und aufgrund seiner erhöhten Sitzposition die Möglichkeit, eine solche Feststellung zweifelsfrei zu treffen. Die Aussage des Zeugen war insgesamt sachlich, widerspruchsfrei und plausibel und fügt sich im Wesentlichen in die Einlassung des Betroffenen ein. Besonderer Belastungseifer war nicht erkennbar. Das Gericht ist der Aussage des Zeugen daher uneingeschränkt gefolgt.

IV.

Die Betroffene hat sich sonach einer vorsätzlich begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit gem. §§ 23 Abs. 1a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO, § 24 StVG schuldig gemacht. Nach der Änderung des § 23 Abs. 1a StVO ist das bloße in-den-Händen-halten des Geräts schon von der Benutzung elektronischer Geräte umfasst. Eine zulässige Benutzung im Sinne des § 23 Abs. 1a Nr. 1 und 2 StVO liegt schon deshalb nicht vor, weil der Betroffene mit dem In-der-Hand-Halten des Geräts bereits die erste Bedingung für die Zulässigkeit, § 23 Abs. 1a Nr. 1 StVO, nicht erfüllt, weshalb es auf die zweite, kumulative Voraussetzung nicht mehr ankommt.

V.

Zur Ahndung der Tat hält das Gericht die Verhängung einer Geldbuße von 55,00 € für tat- und schuldangemessen.

Die im Bußgeldkatalog aufgeführten Geldbußen sind gem. § 1 Abs. 2 BKatV Regelsätze, welche von gewöhnlichen Tatumständen sowie im Abschnitt II von vorsätzlicher Begehungsweise ausgehen. Bei besonderen Umständen kommt jedoch ein Abweichen vom Regelsatz in Betracht.



Für den hiesigen Verstoß ist ein Regelsatz gem. lfd. Nr. 246.1 BKat von 100 € vorgesehen. Aus Sicht des Gerichts ist hier ein Abweichen von der Regelgeldbuße zu Gunsten des Betroffenen angezeigt. Zum einen geht das Gericht davon aus, dass das In-der-Hand-Halten nur wenige Sekunden bzw. Bruchteile einer Sekunde gedauert hat und nur mit kurzzeitiger bzw. gar keiner Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen verbunden war, was eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer im Vergleich zum Telefonieren, längerem Blick aufs Display, Tippen etc. deutlich reduziert. Zudem ist der Betroffene nicht einschlägig vorbelastet und lässt in seinem Schriftsatz durchblicken, dass ihm seine Verantwortung im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen bewusst ist. Das Gericht erachtet daher eine Geldbuße in Höhe von 55,00 € für angemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Richterin _____

Ausgefertigt:
Arnstadt, den 28.12.2018

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

